

Förderrichtlinie

Stuttgarter Klima-Innovationsfonds

– für eine klimagerechte Stadt –

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Förderfähige Maßnahmen und Struktur des Programms.....	3
2.1 Förderlinien.....	3
2.2 Ergebnisbasierte Förderung	4
2.3 Kickstart-Paket.....	4
2.4 Die Stuttgart-Challenge	5
2.5 Förder-Upgrade	5
2.6 Sonstige Förderbestimmungen.....	5
3. Zuwendungsberechtigte.....	6
4. Projektauswahl, Bewertungskriterien und vorzeitiger Beginn	7
4.1 Antragstellung und -bewilligung.....	7
4.2 Bewertungskriterien	8
4.3 Jury	9
5. Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten.....	10
5.1 Förderlinien I) und II)	10
5.2 #jetztklimachen-Projektförderung	10
5.3 Vorabzahlung.....	10
5.4 Förderquoten und beihilferechtliche Regelungen	11
5.4.1 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II), die nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts fallen	11
5.4.2 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II) nach Art. 22 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	11
5.4.3 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II) nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften im Übrigen.....	12
5.4.4 Zuwendungsberechtigte in der Linie #jetztklimachen-Projektförderung nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften	13
6. Pflichten des Zuwendungsempfängers	14
7. Ausnahmen und Haftungsausschluss.....	15
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Stichtage und Antragstellung	15

1. Einleitung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) hat im Dezember 2019 mit sehr großer Mehrheit das Aktionsprogramm „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ beschlossen. Im Frühjahr 2021 wurde die erste Förderrichtlinie des Stuttgarter Klima-Innovationsfonds als Bestandteil des Aktionsprogramms verabschiedet.

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds verfolgt seitdem den Ansatz, Stuttgart mit neuartigen und kreativen Lösungen auf dem Weg zu einer klimagerechten Stadt zu unterstützen und als innovative Zukunftsstadt sichtbar zu machen. Mit Projekten aus der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft werden weiterhin neue Ansätze aufgezeigt, ausprobiert und erfahrbar gemacht. Dabei werden auch weitere Erkenntnisse über Hemmnisse und Hürden im Transformationsprozess gewonnen.

Die LHS unterstützt mit dem Stuttgarter Klima-Innovationsfonds sowohl den *Transfer von innovativen Lösungen in die Praxis* als auch die *Skalierung von Pilotprojekten in einer Großstadt*. Für diese Ziele stellt der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds Zuschüsse für vielversprechende Projekte bereit.

In dieser ersten Phase bis Ende 2024 wurde eine breite Basis an Projekten unterstützt. In vier Förderlinien und mit Fördersummen von bis zu 1.000.000 Euro hat die Landeshauptstadt viele erfolgreiche Projekte von einer großen Vielfalt an Antragstellenden gefördert. In der zweiten Phase des Stuttgarter Klima-Innovationsfonds werden die Erkenntnisse aus der ersten Phase genutzt, um eine passgenauere Förderung anzubieten.

Das Management des Stuttgarter Klima-Innovationsfonds sowie die Geschäftsführung des Auswahlgremiums (Jury) erfolgt durch die Abteilung Klimaschutz im Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen (S/OB) der LHS.

2. Förderfähige Maßnahmen und Struktur des Programms

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ist grundsätzlich offen für alle innovativen Ansätze, die einer klimagerechten Stadt dienen. Insbesondere spricht der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds transformative und interdisziplinäre Projekte an, die Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung fördern.

Die Projekte sollen einen neuartigen Ansatz verfolgen bzw. im Fall von technischen Innovationen den Stand der Technik übertreffen. Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds fördert dabei vielfältige Arten von Innovationen:

- Ⓟ technische (z. B. neue oder verbesserte Produkte)
- Ⓟ prozessuale (z. B. optimierte Umsetzung)
- Ⓟ ökonomische (z. B. neue Geschäftsmodelle),
- Ⓟ ökologisch (z. B. naturbasierte Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel)
- Ⓟ gesellschaftliche (z. B. Verbraucherverhalten) oder
- Ⓟ organisatorische (z. B. neuartige Einbindung unterschiedlicher Akteure) Innovationen
- Ⓟ sowie vielfältige Kombinationen solcher Ansätze
- Ⓟ und vollständig neuartige Ideen.

Im Fokus steht die *Umsetzung* von innovativen Maßnahmen im Stadtraum.

2.1 Förderlinien

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ist in drei Linien gegliedert:

I) Projekte zwischen 85.000 und 250.000 Euro

II) Projekte zwischen 250.000 und 500.000 Euro

III) *#jetztklimachen-Projektförderung*: Projekte bis zu 20.000 Euro (beantragte Förderung)

Die Linien I) und II) im Stuttgarter Klima-Innovationsfonds richten sich vorrangig an Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen. Ziel ist die Umsetzung von innovativen Projekten zur Minderung der CO₂-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel. Besonderes Augenmerk wird neben der Klimawirkung auch auf die Skalierbarkeit gelegt.

Die *#jetztklimachen-Projektförderung* wirkt in der Zivilgesellschaft und richtet sich vor allem an Stuttgarter Vereine und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Im Vordergrund steht hier die Umsetzung von im Stadtraum sichtbaren Projekten, die auf eine neuartige Weise CO₂-Emissionen mindern und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. In jeder Förderrunde werden bis zu 5 Förderprojekte für die Förderung mit bis zu 20.000 Euro je Projekt ausgewählt. Aus diesen kann die Jury ein Projekt auswählen, das nach der Auswahl zusätzliche Mittel erhält um den Ansatz über das beantragte Volumen hinaus zu skalieren. Hierfür wird eine zusätzliche Förderung gewährt, die die Gesamtförderung auf bis zu 50.000 Euro erhöht.

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt in allen Förderlinien grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate.

2.2 Ergebnisbasierte Förderung

Die LHS zahlt die Zuschüsse in allen Förderlinien ergebnisbasiert aus. Das heißt, erst wenn die beantragten Projekte Schritt für Schritt Ergebnisse erreicht haben, zahlt die LHS Schritt für Schritt die Zuschüsse aus. Die zu erreichenden Ergebnisse formulieren die Antragstellenden im Projektantrag selbst, definieren damit im Vorfeld die wesentlichen Schritte im Projekt. Jedes Ergebnis hinterlegen die Antragstellenden mit einer Zuschusszahlung (beispielsweise 10.000 Euro bei Ergebnis A „Feinkonzept/ Umsetzungskonzept“, weitere 80.000 Euro bei Ergebnis B und/oder jeweils weitere 200 Euro für jedes verkaufte Produkt, jede erreichte Person oder ähnliches). Dieser Ziel-Auszahlungsplan ist Teil des Antrags und geht in die Bewertung ein: je ambitionierter die zu erreichenden Ergebnisse, desto höher die Bewertung.

In allen Linien werden auf Antrag Vorabzahlungen zu den ergebnisbasierten Zahlungen geleistet, um einen effektiven Projektstart zu gewährleisten.

In den Linien I) und II) können je nach Projektdauer in der Regel bis zu 4 zahlungsrelevante Ergebnisse (1 Projektziel und bis zu 3 Zwischenergebnisse) definiert werden. Die Antragstellenden sind aufgefordert, gut abzuwägen, wie ambitioniert die beabsichtigten Ergebnisse gewählt werden – nur realistische Planungen haben gute Chancen, sowohl von der Jury ausgewählt zu werden, als auch in der Umsetzung die Ergebnisse tatsächlich zu erreichen und damit vollumfänglich bezuschusst zu werden. Auf Antrag kann eine Vorabzahlung von bis zu 20% der Fördermittel (maximal 50.000 Euro) genehmigt werden (s. Kapitel 5.3). Nach etwa der Hälfte der Projektlaufzeit findet ein *midterm-review* mit Vertretern der Abteilung Klimaschutz statt, um den bisherigen Projektverlauf und die weiteren Erfolgsaussichten zu prüfen. Nach diesem Treffen können Anpassungen an den zahlungsrelevanten Ergebnissen vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen der Ergebnisse müssen in Abstimmung mit einer/einem von der Jury benannten Vertreter*in aus ihren Reihen erfolgen.

In der *#jetztklimachen-Projektförderung* wird ein Zwischenergebnis etwa zur Mitte der Projektlaufzeit definiert. Das Zwischenergebnis muss sinnvoll gewählt sein, um zu diesem Zeitpunkt die Sinnhaftigkeit der Weiterführung des Projekts prüfen zu können. Die Vorabzahlung beträgt bis zu 50% der Fördermittel (s. Kapitel 5.3).

2.3 Kickstart-Paket

Mit dem Kickstart-Paket (KSP) unterstützt der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ausgewählte Förderprojekte strukturell. Die Förderung beträgt 5.000 Euro pro Förderprojekt und ist in Projektanträgen in den Linien I) und II) im Budget (zzgl. Eigenbeitrag) vorzusehen. Für Projekte der Linie *#jetztklimachen-Projektförderung* wird die Förderung zusätzlich ohne Eigenleistung gewährt.

Das Budget für das KSP kann individuell für Coaching- und Trainings-Maßnahmen aus dem KSP-Katalog (aus den Bereichen Projekt-Coaching, Kommunikation/ Marketing und Projektfinanzierung) der Abteilung Klimaschutz verwendet werden. Andere Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen können in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Abteilung Klimaschutz aus dem Budget finanziert werden. Die Zustimmung der Abteilung Klimaschutz ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Förderprojekte werden außerdem in der Projektkommunikation durch die Abteilung Klimaschutz unterstützt (z. B. Erstellung von Projektvideos, Kommunikation auf Kanälen der Landeshauptstadt Stuttgart).

2.4 Die Stuttgart-Challenge

Die Abteilung Klimaschutz kann eine Stuttgart-Challenge für die Förderlinien I) und II) definieren. Sie hat das Ziel, die Themenauswahl zu fokussieren und an die Bedarfe der Stadtverwaltung anzupassen. Die Stuttgart-Challenge kann einmal jährlich zusätzlich zur Ausschreibung mit freier Themenwahl gestellt werden oder diese ersetzen, sodass nur Projektvorschläge zu den vorab definierten Themen oder der definierten Fragestellung zulässig sind.

2.5 Förder-Upgrade

Förderprojekte in den Linien I) und II) können frühestens im mid-term review ein Förder-Upgrade beantragen. Mit dem Förder-Upgrade werden Erweiterungen der Förderprojekte gestärkt, um erhebliche Verstärkungen der erwarteten Wirkung des Projekts erzielen zu können. Das Förder-Upgrade beträgt bis zu 50% der ursprünglichen Fördersumme.

Über die Gewährung von Förder-Upgrades entscheidet der Oberbürgermeister nach Empfehlung durch die Abteilung Klimaschutz der LHS gemeinsam mit einer von der Jury bestimmten Vertretung aus ihren Reihen. Wird ein Förder-Upgrade gewährt, kann der Oberbürgermeister die Laufzeit des Projekts über die in Punkt 2.1 festgelegte maximale Laufzeit von 36 Monaten hinaus verlängern.

2.6 Sonstige Förderbestimmungen

Die LHS gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Dezember 2024 sowie der darauf anwendbaren Verwaltungsvorschriften und gesetzlichen Regelungen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die LHS entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Stuttgarter Klima-Innovationsfonds ermöglicht eine Kombination der Zuschüsse mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen des Bundes und des Landes (BAFA, KfW, L-Bank u. a.) oder der LHS, soweit dies beihilfenrechtlich zulässig ist und auch diese Programme eine Kombination der Zuschüsse zulassen. Die Antragstellenden müssen Fördermittel aus anderen Förderprogrammen vorrangig verwenden. Die Gesamtförderung kann maximal 100% der Projektkosten betragen (Details s. Ziffer 5 „Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten“).

Antragstellende müssen alle weiteren Projektförderungen im Förderantrag angeben und nachträgliche Änderungen der Abteilung Klimaschutz der LHS unverzüglich anzeigen. Bei Zuwiderhandlung kann die LHS den Förderbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückfordern.

3. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sowohl einzelne antragstellende Einheiten sein als auch ein Zusammenschluss (Konsortium) mehrerer zuwendungsberechtigter Organisationen.

Zuwendungsberechtigt sind in den Linien I) und II) Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Gesellschaften jeder Rechtsform, Kaufleute, Zweckverbände, sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Ämter und Einrichtungen der LHS. Die beiden Linien wenden sich an die genannten Antragstellenden mit Sitz in Europa.

Für die *#jetztklimachen-Projektförderung* sind zivilgesellschaftliche Organisationen¹ mit Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart zuwendungsberechtigt. Im Falle eines Konsortiums muss nur die federführend leistungserbringende Einheit ihren Sitz in Stuttgart haben.

In allen Linien muss die Projektumsetzung in jedem Fall im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgen. Eine Projektumsetzung über das Stadtgebiet Stuttgart hinaus ist ausnahmsweise möglich, wenn sich alle zahlungsrelevanten Ergebnisse auf die Umsetzung innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart beziehen und die Projektkosten nur anteilig veranschlagt werden.

Wirtschaftlich tätige Unternehmen, die Zuschüsse beantragen, müssen begründen, warum das Vorhaben ohne Zuschüsse nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden kann.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten² sowie Unternehmen, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Datum der Antragstellung einer bestandskräftigen Rückforderungsanordnung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

¹ Als „zivilgesellschaftliche Organisationen“ sind definiert: eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnütze Kapitalgesellschaften, nichtwirtschaftliche Genossenschaften und nichtwirtschaftliche Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

² Im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der aktuellen konsolidierten Version vom 1. Juli 2023 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651>).

4. Projektauswahl, Bewertungskriterien und vorzeitiger Beginn

Für alle Linien müssen die Antragstellenden das digitale Antragstool verwenden sowie die dort genannten formalen Vorgaben berücksichtigen. Die Antragstellung und Kommunikation mit der LHS erfolgt schriftlich/elektronisch und in deutscher Sprache.

Die Projektauswahl unter fachlichen Gesichtspunkten obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen der jeweiligen Jury. Die Endauswahl der Projektanträge steht abhängig von der Höhe der Fördersumme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses des Gemeinderats (Ausschuss für Klima und Umwelt) beziehungsweise des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ausgaben für Beauftragungen oder Leistungen, die vor der Bewilligung der Förderung erbracht wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Die LHS kann auf Antrag einem förderungsschädlichen vorzeitigen Projektbeginn zustimmen. Bereits mit dem Antrag können die Antragstellenden einen vorzeitigen Projektbeginn erbitten. Entsprechende Bitten sind nachvollziehbar zu begründen.

4.1 Antragstellung und -bewilligung

Die Verfahren zur Antragstellung und -bewilligung unterscheiden sich je nach Förderlinie:

Linien I) und II)

In zwei festgesetzten Zeiträumen pro Jahr können Projektanträge eingereicht werden.

1. Die Abteilung Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen. Für jeden vollständigen und zulässigen Projektantrag lässt die Abteilung Klimaschutz ein externes Fachgutachten erstellen.
2. Anschließend empfiehlt die Jury aus allen eingereichten und vollständigen Anträgen die förderungswürdigen Projekte.
3. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats (Ausschuss für Klima und Umwelt) beschließt die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

#jetztklimachen-Projektförderung

In einem festgesetzten Zeitraum können einmal jährlich Projektanträge eingereicht werden.

1. Die Abteilung Klimaschutz prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und inwieweit sie die Formvorgaben erfüllen.
2. Anschließend empfiehlt die Jury aus allen eingereichten und vollständigen Anträgen die förderungswürdigen Projekte.
3. Der Oberbürgermeister beschließt die Projektauswahl.

In jedem dieser Schritte ist es möglich, dass die Antragstellenden zu Aktualisierungen, Nachbesserungen oder Erläuterungen aufgefordert werden bzw. die Auswahl für die nächste Verfahrensstufe unter diesem Vorbehalt steht.

4.2 Bewertungskriterien

Die Auswahlempfehlungen der Fachgutachten und der Jury stützen sich auf folgende Kriterien, die Antragstellende daher im Antrag klar herausarbeiten sollten.

Alle Projekte müssen die Kriterien 1 (Innovation) und 2 (Klimawirkung) erfüllen. In den Linien I) und II) sind die Kriterien 2 (Klimawirkung) und 4 (Skalierung) gegenüber den vier weiteren Kriterien doppelt gewichtet, in der #jetztklimachen-Projektförderung ist das Kriterium 5 (Einbeziehung der Stadtgesellschaft und Sichtbarkeit) gegenüber den fünf weiteren Kriterien doppelt gewichtet.

1. Innovationsgrad

- ⌚ Das Projekt basiert auf dem Einsatz oder der Entwicklung eines innovativen/neuartigen Produkts, Systems oder Verfahrens oder auf einem innovativen/neuartigen Lösungsansatz, Organisations-, Kooperations- oder Dienstleistungskonzept.

2. Klimawirkung: Nachhaltige Minderung Treibhausgasemissionen oder Anpassung an Klimafolgen

- ⌚ Das Projekt mindert nachhaltig, nachweisbar und möglichst kurzfristig den Ausstoß von Treibhausgasen und/oder
- ⌚ trägt nachhaltig und nachweisbar zu einer Anpassung an die negativen Einflüsse des Klimawandels bei, z. B. Hitzestress, Trockenheit, Starkregen, Überschwemmungen oder weitere Wetterextreme.

3. Business Case: Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Chancen/Risiken

- ⌚ Das Gesamtkonzept des Projekts ist innerhalb der Laufzeit mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsplan voraussichtlich realisierbar.
- ⌚ Der finanzielle Aufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum geplanten Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis).
- ⌚ Die zahlungsrelevanten Zwischenergebnisse sind wesentliche Meilensteine zum Erreichen des Projektziels.
- ⌚ Es ist realistisch, dass sich das Projekt nach Ende der Förderung dauerhaft refinanziert.

4. Potenzial für weitere Skalierung des Projekts

- ⌚ Für Projekte, die in Stuttgart pilotiert werden sollen, haben die Antragstellenden aufgezeigt, wie die angestrebte Problemlösung anschließend auf andere Unternehmen, Partnerkonstellationen oder Einsatzgebiete übertragen und in Stuttgart skaliert werden kann (Modellhaftigkeit und Skalierungspotenzial).
- ⌚ Für Projekte, die in Stuttgart skaliert werden sollen, haben die Antragstellenden aufgezeigt, wie die angestrebte Problemlösung anschließend auf andere Unternehmen, Partnerkonstellationen, Einsatzgebiete oder Kommunen übertragen und über Stuttgart hinaus skaliert werden kann (Modellhaftigkeit und Skalierungspotenzial).
- ⌚ Die Antragstellenden berücksichtigen im Projektantrag geeignete Maßnahmen, die diese Skalierung fördern.

5. Einbeziehung der Stadtgesellschaft, Sichtbarkeit und Öffentlichkeitswirksamkeit

- ⌚ Das Projekt beinhaltet Maßnahmen, um Stuttgarterinnen und Stuttgarter zu aktivieren.
- ⌚ Ein klares Konzept zu Zielen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (auch hinsichtlich der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Projekts) ist Bestandteil des Projekts.

6. Sonstiges

- ⌚ Die Antragstellenden haben herausgearbeitet, inwiefern die Klima-Innovation einen besonderen Bezug zu Stuttgart hat.
- ⌚ Das Projekt trägt zu mehreren *Sustainable Development Goals* der Vereinten Nationen bei.

4.3 Jury

Eine Jury bestehend aus Personen aus der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft spricht eine Empfehlung der Förderprojekte gemäß Punkt 4.1 aus. Die Jury wird durch den Oberbürgermeister der LHS benannt.

Sollte eine Stuttgart-Challenge nach Abschnitt 2.4 ausgerufen werden, kann die geschäftsführende Stelle (S/OB-KS) die jeweilige Jury um zwei Mitglieder erweitern. Diese Mitglieder sollen die Jury fachlich in der Auswahl unterstützen und können Personen aus der Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe oder der Beteiligungen sein.

5. Art und Umfang der Zuschüsse, Förderquoten

Förderfähig sind nur Ausgaben, die durch den innovativen Aspekt des Projekts entstehen. Näheres regeln die veröffentlichten Hinweise, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website des Stuttgarter Klima-Innovationsfonds abgerufen werden können (<https://klima-innovationsfonds.stuttgart.de/>). Ausgaben für Grunderwerb sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer sind grundsätzlich nicht förderfähig.

5.1 Förderlinien I) und II)

Zuwendungen werden auf dem Wege der direkten Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ergebnisbasiert und zweckgebunden.

5.2 #jetztklimachen-Projektförderung

Zuwendungen können auf dem Wege der direkten Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks kein eigenes wirtschaftliches Interesse hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ergebnisbasiert und zweckgebunden, vgl. Punkt 2.2. Mit dem Antrag wird ein Zwischenergebnis angegeben, das ungefähr nach der Hälfte der Projektlaufzeit erreicht sein soll.

5.3 Vorabzahlung

Abweichend von der ergebnisbasierten Auszahlung kann auf Antrag des Antragstellenden bis zu 20% in den Linien I) und II) bzw. bis zu 50% in der #jetztklimachen-Projektförderung der bewilligten Projektförderung (max. 50.000 Euro) bereits vor Erreichung eines Ergebnisses ausbezahlt werden („Vorabzahlung“). Der Antrag auf Vorabzahlung kann in der Regel nur positiv entschieden werden, wenn alle zur Umsetzung des Projekts notwendigen Genehmigungen vorliegen.

Die Vorabzahlung wird spätestens mit der Zahlung für das letzte Projektergebnis verrechnet. Wenn Antragstellende die Ergebnisse nicht wie beantragt erreichen, kann von einer Rückzahlung der Vorabzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Absehen von der Rückzahlung kommt nur in Betracht, soweit der Antragstellende tatsächlich Ausgaben getätigt hat, die einer zweckentsprechenden Verwendung der Vorabzahlung dienen.

Erhöhen sich im Laufe des Projekts die Kosten der Antragstellenden, beeinflusst dies nicht die Höhe der Zuschüsse für die zu erreichenden Ergebnisse.

5.4 Förderquoten und beihilferechtliche Regelungen

Die Summe der Zuschüsse für erreichte Ergebnisse darf folgende Förderquoten nicht übersteigen:

- a) Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, zivilgesellschaftliche Organisationen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Ämter der LHS können maximal 90% der kalkulierten projektbezogenen Ausgaben beantragen, sofern das Projekt im nichtwirtschaftlichen Bereich im beihilfenrechtlichen Sinne durchgeführt wird. In der #jetztklimachen-Projektförderung sind bis zu 100% der kalkulierten projektbezogenen Ausgaben förderfähig.
- b) Unternehmen sowie (sofern das Projekt im wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird) den unter Buchstabe a) genannten Rechtspersonen können Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, die als Anteilsförderung an den entstehenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben begrenzt sind auf
 - ⌚ maximal 50% bei Unternehmen, die nicht die KMU-Definition der EU erfüllen,
 - ⌚ maximal 60% bei mittleren Unternehmen und
 - ⌚ maximal 70% bei Kleinunternehmen.

Diese maximalen Förderquoten gelten unabhängig von der beihilfenrechtlichen Einordnung der Fördermittel. Die LHS wendet dabei die KMU-Definition an, die die EU-Kommission am 6. Mai 2003 empfohlen hat.³ Sämtliche Regelungen zur Förderhöhe gelten nur, soweit dadurch der jeweils beihilfenrechtlich zulässige Förderhöchstsatz für den konkreten Zuwendungsempfänger nicht überschritten wird.

Erhaltene Beihilfen werden gemäß den Vorgaben in der AGVO, dem Unionsrahmen veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5.4.1 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II), die nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts fallen

Zuwendungsberechtigt sind in den Linien I) und II) Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen und Gesellschaften jeder Rechtsform, Kaufleute, Zweckverbände, sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Ämter und Einrichtungen der LHS, soweit sie nicht unter das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV fallen, so insbesondere, wenn sie nichtwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Sollte ein Antragsteller davon ausgehen, dass die Gewährung von Fördermitteln an ihn nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV bewertet werden kann, hat er dies vor der Bewilligung der Zuwendung durch ein qualifiziertes Rechtsgutachten eines im EU-Beihilfenrecht spezialisierten Rechtsanwalts oder durch die eigene Rechtsabteilung gegenüber der LHS zu belegen.

5.4.2 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II) nach Art. 22 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Zuwendungsberechtigt sind in den Linien I) und II) Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen und Gesellschaften jeder Rechtsform, Kaufleute,

³ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:de:PDF>.

Zweckverbände, sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Ämter und Einrichtungen der LHS, sofern sie bei der Antragstellung wahrheitsgemäß bestätigen, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt bzw. für den Fall, dass die Eintragung ins Handelsregister nicht verpflichtend ist, die Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit oder der Beginn der Steuerpflichtigkeit der Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und erfüllen zudem die folgenden Voraussetzungen:
- b) Das Unternehmen hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10% des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat.
- c) Das Unternehmen hat noch keine Gewinne ausgeschüttet.
- d) Es hat kein anderes Unternehmen übernommen bzw. ist nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10% des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus.

Die beiden Linien wenden sich an die genannten Antragstellenden mit Sitz in Europa.

Die Kategorie der nach Ziff. 5.4.2 Zuwendungsberechtigten umfasst Einheiten, die weniger als 50 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Mio. Euro beläuft.

Wirtschaftlich tätige Einheiten, die Zuschüsse beantragen, müssen begründen, warum das Vorhaben ohne Zuschüsse nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden kann.

Eine Erhöhung des genannten höchstmöglichen Zuschusses auf bis zu 750.000 Euro ist möglich, wenn das Unternehmen als kleines und innovatives Unternehmen eingestuft wird. Diese Einstufung erfordert entweder den Nachweis durch ein externes Gutachten, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder dass die Forschungs- und Entwicklungskosten mindestens 10% der Betriebsausgaben des Unternehmens in mindestens einem der letzten drei Jahre vor der Beihilfegewährung ausgemacht haben (Art. 22 Abs. 5 i.V.m. Art. 2 Nr. 80 AGVO).

5.4.3 Zuwendungsberechtigte in den Linien I) und II) nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften im Übrigen

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen nach Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 nicht, ist eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder über eine Einzelfreistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation möglich.

Sofern der Zuschuss als De-minimis-Beihilfe gewährt werden soll, haben antragstellende Unternehmen das ausgefüllte Formular „De-minimis-Erklärung“ als Anlage dem Antrag beizufügen, um sicherzustellen, dass durch die gewährten Zuschüsse der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird.

Sollte ein beantragendes Unternehmen davon ausgehen, dass die Gewährung von Fördermitteln an ihn als nach der AGVO (außerhalb von Art. 22 AGVO) freigestellte Beihilfe bewertet werden kann, hat er dies vor der Bewilligung der Zuwendung durch ein qualifiziertes Rechtsgutachten eines im EU-Beihilfenrecht spezialisierten Rechtsanwalts oder durch die eigene Rechtsabteilung gegenüber der LHS zu belegen.

5.4.4 Zuwendungsberechtigte in der Linie #jetztklimachen-Projektförderung nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften

Der Zuschuss der #jetztklimachen-Projektförderung wird, sofern die Fördermittel als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu bewerten sind, als de-minimis-Beihilfe gewährt. Antragstellende Unternehmen haben das ausgefüllte Formular „De-minimis-Erklärung“ als Anlage dem Antrag beizufügen, um sicherzustellen, dass durch die gewährten Zuschüsse der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, den Projektfortschritt im Projekt-Monitoringsystem der LHS einzutragen. Nach jeweils 12 und 24 Monaten Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht und am Projektende ist ein Abschlussbericht zur Sicherstellung einer sachgerechten Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Wenn zwischen dem Zwischen- und dem Abschlussbericht weniger als 4 Monate liegen, entfällt der Zwischenbericht. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, zur Harmonisierung der laufenden Aktivitäten die fachlich zuständigen Stellen der Stadtverwaltung über den Projektfortschritt zu unterrichten, wenn dies gefordert wird.

Die Zuwendungsempfänger ermöglichen der LHS oder von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen, die vereinbarten und zahlungsrelevanten Ergebnisse und im Falle bereits erhaltener Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie deren zweckgebundene Verwendung jederzeit zu überprüfen. Eine Auszahlung der Zuschüsse ist sonst nicht möglich.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich in angemessenem Umfang bereit, die Ergebnisse und Erfahrungen bei Veranstaltungen zu präsentieren und an der Öffentlichkeitsarbeit der LHS mitzuwirken, beispielsweise bei Berichterstattung in Text, Ton und (Bewegt-)Bild. Die Förderung durch den Stuttgarter Klima-Innovationsfonds bzw. der Landeshauptstadt Stuttgart ist bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger kenntlich zu machen und ein entsprechendes Logo zu verwenden.

Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.

Im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderprogrammen sind im Rahmen der Antragstellung vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezügliche Änderungen der LHS unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die LHS schadlos zu halten, wenn die LHS von dritter Seite dafür haftbar gemacht werden sollte, weil während der Umsetzung der ausgewählten Projekte Schäden entstanden seien.

7. Ausnahmen und Haftungsausschluss

Abweichend von der Regelung in Ziffer 3 können Zuwendungsberechtigte einer Linie durch Entscheidung des Oberbürgermeisters mit sachlich gerechtfertigtem Grund auch Anträge in den anderen Linien stellen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund wird insbesondere angenommen, wenn Akteure typische Charakteristika eines Zuwendungsberechtigten der anderen Linie aufweisen.

Die LHS steht nicht für Schäden ein, die der LHS, Antragstellenden oder Dritten entstehen, wenn die Antragstellenden die ausgewählten Projekte umsetzen. Der Antragstellende erkennt diesen Haftungsausschluss mit der Antragstellung an.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Stichtage und Antragstellung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle danach genehmigten Projektanträge mindestens bis zum Ablauf der Laufzeiten der bezuschussten Projekte.

Die Zeiträume und Modalitäten für die Einreichung von Projektanträgen werden auf <https://klima-innovationsfonds.stuttgart.de> veröffentlicht.